

den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Festlegung von Emissionsgrenzwerten

(1) Emissionsgrenzwerte sind gemäß den §§ 6, 10 Abs. 2 und 11 Abs. 4 der Fünften Durchführungsverordnung für die in der Anlage 1 zu dieser Durchführungsbestimmung genannten Anlagen festzulegen. In begründeten Fällen können für weitere Anlagen Emissionsgrenzwerte festgelegt werden.

(2) Die Emissionsgrenzwerte sind den Emittenten in einem Emissionsgrenzwertbescheid mitzuteilen.

(3) Die Berechnungen für die Emissionsgrenzwerte erfolgen auf der Grundlage der Anlage 2- zu dieser Durchführungsbestimmung. Der Leiter der zuständigen Staatlichen Umweltinspektion entscheidet, in welchen Fällen Gutachten des Meteorologischen Dienstes der DDR erforderlich sind.

(4) Emissionsgrenzwerte für neu zu errichtende Anlagen treten nach Ablauf des Probetriebes in Kraft. Für den Probetrieb können befristete Festlegungen im Rahmen des Emissionsgrenzwertes gemäß § 6 der Fünften Durchführungsverordnung getroffen werden.

(5) Für den Zeitraum planmäßiger Reparaturen an Anlagen können zu Emissionsgrenzwerten befristete Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Anträge der Emittenten sind schriftlich, spätestens 8 Wochen vor Beginn der Reparatur bei der Staatlichen Umweltinspektion beim Rat des Bezirkes zu stellen.

(6) Bei Havarien und Störungen gemäß § 16 Abs. 2 der Fünften Durchführungsverordnung ist unter Berücksichtigung der Ursachen vom Leiter der zuständigen Staatlichen Umweltinspektion über die Aussetzung des Emissionsgrenzwertes bis zur Überwindung der Havarie oder Störung zu entscheiden.

§ 2

Stellungnahmen

(1) Die gemäß § 5 Abs. 2 der Fünften Durchführungsverordnung erforderlichen Stellungnahmen für die Anträge auf Erteilung der Standortbestätigung und Standortgenehmigung sind vom Investitionsauftraggeber oder dem Emittenten rechtzeitig, spätestens 8 Wochen vor der Antragstellung, von der zuständigen Staatlichen Umweltinspektion und der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion anzufordern. Die Stellungnahmen sind innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Anträge abzugeben. Kann in Ausnahmefällen eine Stellungnahme nicht innerhalb dieser Frist erarbeitet werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Termins für die Abgabe der Stellungnahme zu erteilen.

(2) Für nicht standortgenehmigungspflichtige Bau- und Ausrüstungsinvestitionen ist vom Investitionsauftraggeber oder dem Emittenten eine Stellungnahme der zuständigen Staatlichen Umweltinspektion und der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion zu beantragen. Es gelten die Fristen gemäß Abs. 1.

§ 3

Emissionsüberwachung und -kontrolle

(1) Anlagen, die durch die Menge oder Konzentration der ständigen oder zeitweiligen Emissionen, die Art des Schadstoffes, die Ableitungshöhe und die territoriale Einordnung wesentlich zur Luftverunreinigung beitragen, sind, unabhängig von der Pflicht zur Eigenüberwachung der Emittenten, gemäß § 14 Abs. 1 der Fünften Durchführungsverordnung durch die zuständige Staatliche Umweltinspektion zu kontrollpflichtigen Anlagen zu erklären.

(2) Die Emissionen kontrollpflichtiger Anlagen sind von den Emittenten unter Einbeziehung von Meßergebnissen und technologischen Daten zu ermitteln und in Emissionskontrollblättern auszuweisen. Die Kontrolldaten müssen den Vergleich mit den im Emissionsgrenzwert festgelegten Kennzif-

² Die Anlagen 2 und 3 werden im Sonderdruck Nr. 1284 des Gesetzblattes veröffentlicht.

fern und Bedingungen ermöglichen. Der Nachweis der Emissionen muß spätestens 4 Wochen nach Ablauf der festgelegten Kontrolltermine beim Emissionsbeauftragten vorliegen.

(3) Die Art der Meßgeräte und Meßverfahren, die Termine für Emissionsmessungen und der Umfang der einzubeziehenden technologischen Daten sind durch die zuständige Staatliche Umweltinspektion mit den Emittenten abzustimmen und in die Emissionsgrenzwerte aufzunehmen. Bei Kraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen werden diese Aufgaben durch die Abgasprüfstelle der DDR wahrgenommen.

(4) Die Investitionsauftraggeber oder die Emittenten haben zu sichern, daß bei Inbetriebnahme neuer oder rekonstruierter Anlagen die Einhaltung der im Emissionsgrenzwert festgelegten Kennziffern und Bedingungen meßtechnisch oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen werden.

(5) In Vorbereitung von Investitionen für kontrollpflichtige Kraft- und Heizwerke haben die Investitionsauftraggeber die in Abstimmung mit der zuständigen Staatlichen Umweltinspektion festgelegte Meßtechnik zur kontinuierlichen Meßwerterfassung in das Projekt aufzunehmen bzw. dem Generalauftragnehmer vorzugeben.

(6) Werden Registriergeräte zur Eigenüberwachung betrieben, sind die Datenträger mindestens einmal monatlich auszuwerten, sofern durch die zuständige Staatliche Umweltinspektion keine anderen Festlegungen getroffen werden. Die Ergebnisse sind in den Emissionskontrollblättern auszuweisen. Meßstreifen sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren. Einzelmessungen sind so durchzuführen und auszuwerten, daß die Ergebnisse über einen längeren Zeitraum aussagefähig sind. Über die Messungen sind Berichte anzufertigen, die der Staatlichen Umweltinspektion beim Rat des Bezirkes spätestens mit der Erklärung gemäß Abs. 7 zu übersenden sind.

(7) Die Emittenten mit kontrollpflichtigen Anlagen haben jeweils bis zum 25. Januar eine Erklärung über die Emission des Vorjahres der Staatlichen Umweltinspektion beim Rat des Bezirkes einzureichen. Die Erklärung muß die Emissionsangaben für den gesamten Betrieb, die Erläuterungen eingetretener Veränderungen sowie den Nachweis über die Einordnung der im Emissionsgrenzwert festgelegten Maßnahmen in die Pläne und über die Erfüllung der Festlegungen in den Einsatzdokumenten enthalten. Die Emissionskontrollblätter sind Bestandteil der Erklärung.

§ 4

Emissionsbeauftragte der Betriebe

(1) Die Emissionsbeauftragten haben die Leiter der Betriebe zu unterstützen durch

- Erarbeitung von Analysen und Entscheidungsvorschlägen für Maßnahmen zur Senkung der von den Betrieben ausgehenden Luftverunreinigungen,
- Einflußnahme auf die Einordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft in den Fünfjahrplan und die Jahresvolkswirtschaftspläne und auf die Vorbereitung und Durchführung von Investitions- und Rekonstruktionsvorhaben sowie von Generalreparaturen und weiteren Intensivierungsmaßnahmen,
- Einflußnahme auf die Planung von Wissenschaft und Technik und die Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, zur Einführung abproduktarmer und abproduktfreier Technologien, geschlossener Stoffkreisläufe, Anwendung von Verfahren der Wertstoffrückgewinnung und einer rationellen Energieanwendung,
- Kontrollen des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlagen, der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und der emissionsarmen Fahrweise,
- Organisation der Emissionsmessungen zur Eigenüberwachung der Emissionen und Auswertung der Ergebnisse,
- regelmäßige Kontrollen von Maßnahmen der vorbeugenden Instandhaltung und der rechtzeitigen Durchführung von Rekonstruktionsmaßnahmen zur Verhinderung von Störungen und Havarien,
- termingerechte Emissionsberichterstattung.